

# Gewalt gegen Frauen

## Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Dänemark, Finnland und Österreich

Die Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa hat sich vergleichend mit der Umsetzung der Artikel 22, 23 und 25 der Istanbul-Konvention zu Schutz und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen in Dänemark, Finnland und Österreich auseinandergesetzt. In diesem Beitrag werden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Studie präsentiert.<sup>1</sup>



**Katrin Lange**  
Diplom Politikwissenschaftlerin und Projektkoordinatorin der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. in Berlin (Foto: ISS)



**Sarah Molter**  
Soziologin und Politikwissenschaftlerin und wissenschaftliche Mitarbeiterin der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. in Frankfurt am Main (Foto: privat)



**Marie Wittenius**  
Politikwissenschaftlerin und wissenschaftliche Mitarbeiterin der Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen am Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. in Berlin (Foto: privat)

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ist ein seit dem 1. August 2014 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag. Das Übereinkommen beinhaltet verbindliche Regelungen zum Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, für alle gewaltbetroffenen Frauen ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes, gut ausgestattetes und finanziell abgesichertes Hilfesystem bereitzustellen. Die in Artikel 22 genannten spezialisierten Hilfsdienste stellen dabei einen zentralen Baustein dieses Hilfesystems dar. In Artikel 23 und 25 werden Verpflichtungen in Bezug auf Schutzunterkünfte und die Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt konkretisiert.

Es zeigt sich in allen drei Staaten, dass grundlegend ein ausdifferenziertes, spezialisiertes und qualitativ hochwertiges Hilfesystem für von unterschiedlichen Gewaltformen betroffene Frauen vorhanden ist: Dänemark, Finnland und Österreich setzen bei der Umsetzung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 22, 23 und 25 der Istanbul-Konvention auf nichtstaatliche, spezialisierte Hilfsdienste. Diese werden durch die öffentliche Verwaltung der nationalen, regionalen und auch kommunalen Ebene finanziert und teilweise auch gesteuert.

Im Folgenden werden einige zentrale Charakteristika der unter Artikel 22, 23 und 25 fallenden Hilfsmechanismen für gewaltbetroffene Frauen in Dänemark, Finnland und Österreich zusammenfassend und vergleichend beschrieben.

### Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22)

Opfer von Gewalt benötigen Schutz und Unterstützung: Zum einen müssen gewaltbetroffene Frauen vor neuen Gewalttaten geschützt werden. Zum anderen bedarf es angemessener Unterstützung und Hilfe, um die erfahrene Gewalt in ihren mannigfaltigen Konsequenzen zu überwinden und ein möglichst un-

beschwertes Leben fortsetzen zu können. Diese Aufgaben übernehmen spezialisierte Hilfsdienste, die sich an Opfer verschiedener Formen von Gewalt richten. Explizit benennt die Istanbul-Konvention die folgenden **Gewaltformen**<sup>2</sup>:

- häusliche Gewalt,
- psychische Gewalt,
- Stalking,
- körperliche Gewalt,
- sexuelle Gewalt und Vergewaltigung,
- sexuelle Belästigung,
- Zwangsheirat,
- die Verstümmelung weiblicher Genitalien,
- Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung sowie
- Gewalt im Namen von Kultur, Religion oder Tradition, die „Gewalt im Namen der Ehre“ einschließt.

Die landesweit zugänglichen spezialisierten Hilfsdienste müssen optimale Hilfe und eine auf die genauen Bedürfnisse der Betroffenen angepasste Unterstützung bieten. Dies umfasst, dass sie für alle Gruppen von Betroffenen, auch jene, die schwer zu erreichen sind, Unterstützung bereitstellen.

Die Gewaltform **häusliche Gewalt** ist im Hilfesystem aller drei Staaten im Vergleich zu den anderen Gewaltformen am besten abgedeckt. In Finnland und Österreich liegen mit dem Netzwerk *Federation of Mother and Child Homes and Shelters* und den *Gewaltschutzzentren* jeweils eine stark institutionalisierte und nahezu flächendeckende Struktur von Hilfsdiensten vor, deren Finanzierung als gesichert betrachtet werden kann. Hingegen werden die Angebote in Dänemark weniger institutionalisiert und meist in Kooperationen von zivilgesellschaftlichen Organisationen bereitgestellt. Zudem weist Dänemark Angebotslücken außerhalb der Hauptstadtregion auf.

Der starke Fokus der Anti-Gewalt-Politiken auf häusliche Gewalt in Dänemark, Finnland und Österreich geht jedoch zulasten von Anzahl, Ausmaß und regionaler Verteilung von Hilfsangeboten bei anderen Formen von Gewalt. Entsprechend können Konkurrenzen zwischen den spezialisierten Hilfsdiensten unterschiedlicher Gewaltformen bei der Vergabe von finanziellen Mitteln entstehen.

Hilfen im Bereich **Stalking** werden insbesondere in Dänemark durch das Dänische Stalking Center angeboten. Auch in Finnland gibt es eine Anlaufstelle, die sich jedoch ausschließlich auf Post-Beziehungs-Stalking konzentriert. In Österreich hingegen gibt es keinen auf Stalking-Opfer spezialisierten Hilfsdienst.

Beratung und Betreuung von Betroffenen wird nur teilweise von den Gewaltschutzzentren mit abgedeckt.

Die Gewaltformen **Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsheirat** erhalten in den letzten Jahren besonders in Dänemark und Österreich eine größere Aufmerksamkeit: In Dänemark wurde beispielsweise ein gesonderter Aktionsplan für diesen Bereich verabschiedet. Zudem ist gesetzlich festgelegt, dass die Gemeinden für Betroffene von Gewalt im Namen der Ehre individuelle Beratung bereitstellen müssen. Die angebotenen Hilfsdienste konzentrieren sich in den jeweiligen Staaten jedoch meist nur auf ein bis zwei größere Städte. Jedoch ist die steigende Zahl an Nachsorgegruppen nach einem Aufenthalt im Frauenhaus ein gutes Beispiel dafür, dass sich trotz der Verantwortlichkeit in Kopenhagen durch die Agentur *Lev Uden Vold*, neue Standorte vergleichsweise schnell und niedrigschwellig landesweit aufbauen lassen. In Österreich gibt es neben zwei Beratungsstellen für betroffene Frauen eine Koordinationsstelle, die landesweit Verschleppungsfälle auch aufgrund von Zwangsheirat und deren Rückholung koordiniert. Zudem wurden zusätzliche finanzielle Mittel für projektbezogene Maßnahmen seitens der österreichischen Regierung bereitgestellt. In Finnland gibt es zwei Beratungsstellen in Helsinki sowie Online-Chats (auch für Opfer von Gewalt im Namen der Ehre) zum Austausch und zur Beratung. Eingeschränkt besteht so auch außerhalb der Ballungszentren die Möglichkeit, beraten zu werden. Vonseiten der zivilgesellschaftlichen Organisationen wird hierzu insbesondere kritisiert, dass das Personal in finnischen Behörden und das Fachpersonal in weiten Teilen nicht ausreichend über Gewalt im Namen der Ehre informiert und ausgebildet sei.

Zu **Genitalverstümmelung** sind in Österreich wenige, in Dänemark eine und in Finnland keine Beratungsangebote für Betroffene vorhanden: In Österreich gibt es ausschließlich in Wien zwei Beratungsstellen für von Genitalverstümmelung betroffene Frauen. In einem bis Ende 2019 laufenden Projekt werden jedoch bereits Beraterinnen geschult, die zumindest auch in Linz und Salzburg Beratungen für betroffene Frauen durchführen sollen. Zudem gibt es konkrete Forderungen, jeweils eine spezialisierte Fachberatungsstelle in jedem Bundesland einzurichten. Während es in Österreich darüber hinaus mehrere Spezialambulanzen für von Genitalverstümmelung betroffene Frauen gibt, konnten vergleichbare Einrichtungen für Dänemark und Finnland nicht recherchiert werden.

Die Diskrepanzen in Anzahl, Ausmaß, regionaler Verteilung sowie in der finanziellen und personellen Ausstattung der spezialisierten Hilfsdienste kann letztlich auch zu einer Ungleichbehandlung der Opfer unterschiedlicher Formen von Gewalt führen. Zudem betreffen diese Gewaltformen oftmals zusätzlich diskriminierungsgefährdete Gruppen mit besonderen Bedarfen wie geflüchtete und/oder asylsuchende

Frauen, Migrantinnen und mittlerweile auch Frauen und Mädchen der zweiten Einwanderungsgeneration.

In Finnland stehen die Angebote für Betroffene von häuslicher Gewalt, Stalking und sexueller Gewalt grundsätzlich sowohl Männern als auch Frauen offen, in Dänemark und Österreich ist dies einge-

Schutzunterkünfte (Artikel 23)			
Kriterien	Dänemark	Finnland	Österreich
<b>Anzahl</b>	48; davon 42 nur für Frauen (Stand 2018)	28, davon 1 nur für Frauen (Stand 2019)	30 (Stand 2019)
<b>Plätze</b>	643; davon 451 nur für Frauen und Kinder	202; davon 14 nur für Frauen und Kinder	766 für Frauen und Kinder
<b>Empfehlung der Istanbul-Konvention: Ein Familienplatz pro 10.000 Einwohner<sup>3</sup></b>	48 Schutzunterkünfte mit 643 Plätzen auf 5,8 Millionen Einwohner Erfüllt bei Plätzen für Frauen und Männer zusammengenommen Nicht erfüllt bei Plätzen nur für Frauen: 121 Plätze fehlen	28 Schutzunterkünfte mit 202 Plätzen auf 5,5 Millionen Einwohner Nicht erfüllt: 352 Plätze fehlen (Frauen und Männer)	30 Schutzunterkünfte mit 766 Plätzen auf 8,9 Millionen Einwohner Nicht erfüllt: 100 Plätze fehlen (nur Frauen) bis 2022 Einrichtung von 100 weiteren Plätze vorgesehen
<b>Betrieben von</b>	Zivilgesellschaftliche Organisationen, 10 regionale oder kommunale Träger, eine Dachorganisation (nur für Frauenhäuser)	7 kommunale Träger, 17 zivilgesellschaftliche Organisationen; gebündelt durch die Nationale Fachstelle für Wohlfahrt und Gesundheit	Zivilgesellschaftliche Organisationen, zwei Dachorganisationen und vier freie Frauenhäuser
<b>Finanzierung &amp; Grundlagen</b>	50 Prozent der Finanzierung trägt die Regierung, Selbstbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner, den Rest zahlt die Kommune	Staatlich finanziert durch die Nationale Fachstelle für Wohlfahrt und Gesundheit	Bundesländer überwiegend für Finanzierung zuständig, unterschiedliche Bedingungen je Bundesland
<b>Dichte</b>	Überwiegend in Kopenhagen, hier auch die größte Auslastung	Über alle Regionen verteilt, Auslastung in Südfinnland sehr hoch	Überwiegend in Städten; Angebotslücken vor allem in ländlichen Gebieten
<b>Erreichbarkeit</b>	65 Prozent 24/7 bereit für Neuaufnahmen	24/7 bereit für Neuaufnahmen	24/7 bereit für Neuaufnahmen
<b>Zugang</b>	Frauen und ihre Kinder, in Teilen Männer Kein Zugang für Frauen ohne gültigen Aufenthaltsstatus Eingeschränkter Zugang für Frauen mit Mobilitätseinschränkungen und Behinderungen Sehr begrenzter Zugang für Frauen mit psychischen Erkrankungen und Suchtproblemen	Frauen, Männer und ihre Kinder (1 Schutzunterkunft nur für Frauen) Barrierefreier Zugang nach offiziellen Angaben gewährleistet	Frauen und ihre Kinder Eingeschränkter Zugang bei Asylbewerberinnen und Frauen ohne gültigen Aufenthaltsstatus, Frauen mit älteren Söhnen, Frauen mit Suchtproblemen, psychischen Erkrankungen oder geistigen und körperlichen Behinderungen
<b>Aufenthaltsdauer</b>	Unbegrenzt Durchschnittliche Aufenthaltsdauer 2017: zwischen 2,5 bis 4 Monaten (unterschiedlich nach Art der erlebten Gewalt)	Unklar Durchschnittliche Aufenthaltsdauer 2018: 16 Tage	Unbegrenzt Durchschnittliche Aufenthaltsdauer nicht bekannt

schränkt der Fall. Insgesamt lässt sich in den letzten Jahren vor allem in einigen nordischen Staaten beobachten, dass Gewalt gegen Frauen weniger unter geschlechtsbezogenen Aspekten als eigenständiges Phänomen gesehen wird. Dieser geschlechtsneutrale Ansatz setzt sich in Teilen auch bei den Schutzunterkünften fort und wird mit Blick auf die Geschlechtsbezogenheit der Gewaltformen in der Istanbul-Konvention von GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence), dem Monitoringmechanismus zur Istanbul-Konvention des Europarats, [stark kritisiert.]

### Schutzunterkünfte (Artikel 23)

Auf von Gewalt betroffene Menschen spezialisierte Schutzunterkünfte haben die vorrangige Aufgabe, möglichst rund um die Uhr schnellen und niedrigschwelligen Schutz zu bieten. Zudem bedarf es zur Unterstützung der Opfer rechtlicher und psychosozialer Beratung und einer effektiven Zusammenarbeit mit allen involvierten Behörden und Institutionen.

In allen drei Staaten sind Schutzunterkünfte die zentralen Anlaufstellen in akuten Notsituationen, vor allem bei häuslicher Gewalt. Dabei sind die meisten Schutzunterkünfte durch Dachorganisationen vernetzt. In Finnland werden seit 2015 alle Schutzunterkünfte von staatlicher Seite koordiniert und beaufsichtigt.<sup>4</sup> Neben der Koordinierung und Kontrolle übernimmt in Finnland der Staat auch die Finanzierung der Schutzunterkünfte. In Dänemark sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet Schutzunterkünfte bereitzustellen. Sie werden etwa zur Hälfte durch staatliche Mittel finanziert, die andere Hälfte übernehmen die Kommunen. Kontrolliert und zugelassen werden die Schutzunterkünfte von einer der fünf Sozialaufsichtsbehörden. In Österreich sind die Bundesländer für die Bereitstellung und Finanzierung der Schutzunterkünfte verantwortlich. Mit der Folge, dass sich Regelungen je nach Bundesland unterscheiden. Zudem konnte keine vergleichbare Kontrollinstanz für die Frauenhäuser in Österreich recherchiert werden.

Während sich in Österreich Schutzunterkünfte in Form von Frauenhäusern ausschließlich an Frauen und ihre Kinder richten, stehen die Schutzunterkünfte in Dänemark und Finnland größtenteils Frauen und Männern offen. In Dänemark sind sechs der 48 Schutzunterkünfte für Männer und Frauen zugänglich. In Finnland sind mit Ausnahme einer

Schutzunterkunft alle für Männer und Frauen zugänglich. 93 Prozent der erwachsenen Schutzsuchenden in Finnland waren 2018 jedoch Frauen. Wie bereits bei der Einschätzung der spezialisierten Hilfsdienste erwähnt wurde, kritisiert GREVIO diesen geschlechtsneutralen Ansatz stark.

In fast allen Schutzunterkünften können die Kinder von schutzsuchenden Frauen mit untergebracht werden. In Österreich haben Frauen mit älteren Söhnen über 14 Jahren in einigen Frauenhäusern Zugangsbeschränkungen. Zudem verfügen aus Mangel an finanziellen Mitteln nicht alle Frauenhäuser über genügend Mitarbeitende zur Betreuung und Unterstützung der Kinder. In Dänemark erschwert die geringe durchschnittliche Größe von Schutzunterkünften eine Aufnahme der Kinder.

Während in Finnland das System der Schutzunterkünfte allen Frauen offensteht, gibt es in Dänemark und Österreich auch für Asylwerberinnen und Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus sowie für Frauen mit Behinderung und auch Migrantinnen mit irregulärem Aufenthaltsstatus Zugangsbeschränkungen.

### Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)

Die Istanbul-Konvention unterscheidet in Artikel 25 zur Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt nach **Nothilfezentren** im Sinne unmittelbarer Hilfe nach einem Übergriff und **Hilfszentren**. Erstere stellen vor allem medizinische Versorgung und spezialisierte rechtsmedizinische Arbeit zur Beweissicherung bereit. Hilfszentren sind im Sinne dauerhafter Hilfe, vor allem in Form von psychologischer Betreuung und rechtlicher Unterstützung, aktiv. Die Istanbul-Konvention betont jedoch, dass nicht beide Arten von Zentren separat bereitgestellt werden müssen; die Dienste könnten demnach auch innerhalb eines Zentrums, oder auf unterschiedliche Anlaufstellen verteilt, angeboten werden. Es ist vorwegzunehmen, dass neben den recherchierten spezialisierten Diensten auch weitere allgemeine medizinische Anlaufstellen wie reguläre Krankenhäuser eine Akutversorgung (wenn auch weniger spezialisiert) nach sexueller Gewalt bereitstellen können. Jedoch ist ein spezialisiertes und routiniertes Personal für die traumatisierten Personen wichtig, um sie in ihrer vulnerablen Lage zu unterstützen.

Dänemark bietet mit neun untereinander vernetzten **Nothilfezentren für Opfer sexueller Gewalt** das im

Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25)			
Kriterien	Dänemark	Finnland	Österreich
<b>Empfehlung der Istanbul-Konvention: Ein Zentrum pro 200.000 Einwohner<sup>5</sup></b>	Nicht erfüllt: 20 Zentren fehlen	Nicht erfüllt: 23 Zentren fehlen	Nicht erfüllt: 29 Zentren fehlen
<b>Notfallhilfzentren</b>	9 Zentren	2 Staatliche Anlaufstellen (Seri Support Centers Helsinki und Turku)	24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien Österreichweite Opferschutzgruppen in Krankenhäusern (Anzahl nicht erhoben) <sup>6</sup> 4 klinisch-forensische Untersuchungsstellen 5 Beratungsstellen
<b>Hilfszentren</b>	Siehe Notfallhilfzentren	1 Zentrum (Rape Crises Centre Tukinainen mit 3 Standorten)	5 Beratungsstellen 4 Gewaltschutzzentren 1 Beratungsstelle für Frauen mit Behinderung

Vergleich umfangreichste Angebot an Anlaufstellen zur medizinisch-forensischen Akuthilfe. Die Zentren befinden sich in Krankenhäusern, meist in der gynäkologischen Abteilung. Finanziert werden diese hauptsächlich über die Regionen. In Finnland und Österreich gibt es flächendeckend keine Nothilfezentren. Für beide Staaten existieren jedoch bereits Konzepte zum Ausbau der Nothilfezentren. Der Stand der Umsetzung dazu ist jedoch unklar. In allen drei Staaten sind die Nothilfezentren in Krankenhäusern verortet. Dies kann zum Vorteil haben, dass eine schnelle interne Überweisung zu anderen Fachabteilungen innerhalb des Krankenhauses möglich ist, was für die Betroffenen weniger Stress bedeuten kann. Jedoch besteht in allen drei Staaten der Bedarf, das Gesundheits- und Pflegepersonal verstärkt im Umgang mit von Gewalt betroffenen Menschen zu schulen.

Neben der medizinischen stellt die psychologische Betreuung einen weiteren Aspekt der Versorgung von Opfern sexueller Gewalt dar. In Dänemark und Finnland kann dieses Angebot im Vergleich zu Österreich nur als unzureichend eingeschätzt werden. So stehen in Dänemark meist nur fünf Sitzungen zur Verfügung. Dies ist mit Blick auf mögliche Traumata, und einem speziell in Dänemark fehlenden Folgeangebot, als unzureichend anzusehen. In Österreich stellen einige mittelfristige Angebote ein umfangreicheres Angebot an psychologischer Unterstützung bereit.

Ergänzend zu den Nothilfezentren können **Hilfszentren zur Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt** bereitgestellt werden. Längerfristige Hilfe sollte besonders aus psychologischer Beratung, die auch eine Traumatherapie einschließen kann, rechtlicher

Beratung und Begleitung, gegebenenfalls auch Repräsentation durch einen Anwalt oder eine Anwältin, bestehen. Mit Blick auf eine langfristige Unterstützung der Gewaltbetroffenen zeigen sich besonders in Dänemark und Österreich Angebotslücken. In Österreich sollen die dafür vorgesehenen Beratungsstellen jedoch ausgebaut werden. In Finnland bestehen drei Standorte, die längerfristige Hilfe anbieten. Sie werden durch staatliche Zuwendung finanziert. In Österreich gilt auch deshalb die Finanzierung der Hilfszentren als prekär und nicht ausreichend langfristig gesichert, da sie unterschiedlichen Förderbedingungen aufgrund der föderalen Struktur unterliegen. Sowohl in Finnland als auch in Österreich zeigen sich deutliche regionale Lücken in der Verteilung der Angebote. Vor allem ist auch der Zugang zu Diensten in ländlichen Regionen ein Problem. In Österreich wurde bereits ein Konzept zur Einrichtung weiterer Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt erstellt, anhand dessen nun eine Umsetzung in den bisher fehlenden Bundesländern bis Ende November 2020 geprüft wird.

Es zeigt sich, dass bei der Akuthilfe, aber auch besonders bei längerfristigen Angeboten im Bereich sexueller Gewalt eine Vernetzung unterschiedlicher Akteure und eine Vernetzung von Angeboten zentral und bisweilen noch unzureichend in Dänemark, Finnland und Österreich umgesetzt ist. Durch eine Vernetzung von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren und Angeboten können zum einen die Abläufe für die Betroffenen von sexueller Gewalt optimiert werden, zum anderen können knappe Ressourcen gebündelt und besser genutzt werden. In Österreich haben sich beispielsweise in der Steiermark Behörden, Fachpersonal, Einrichtungen und weitere

relevante Akteurinnen und Akteure im Bereich zum Steirischen Netzwerk gegen sexuelle Gewalt zusammengeschlossen.

*Die Beobachtungsstelle analysiert gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa. Hierfür erstellt sie wissenschaftliche, meist europäisch-vergleichende Analysen, betreibt Monitoring europäischer Entwicklungen und führt europäische Fachveranstaltungen durch. Ziel ihrer Arbeit ist es, europaweit Akteurinnen und Akteure zu vernetzen, ihren Austausch zu fördern und gegenseitiges Lernen anzuregen. Die Beobachtungsstelle ist beim Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. angesiedelt und wird vom BMFSFJ finanziert.*

### Anmerkungen

- 1 Die gesamte Studie einschließlich aller Quellennachweise, einzelne Länderfassungen sowie begleitendes Material finden Sie in Deutsch und in Englisch auf der Webseite der Beobachtungsstelle: [www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/schwerpunktthemen/gleichbehandlungundgleichstellung](http://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/schwerpunktthemen/gleichbehandlungundgleichstellung).
- 2 Es konnte für keinen der untersuchten Staaten ein Angebot für Betroffene von Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung recherchiert werden. Aus diesem Grund wird diese Gewaltform hier nicht berücksichtigt.
- 3 Das System an Schutzunterkünften soll eine Familie pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner aufnehmen können (vgl. Absatz 135 Erläuternder Bericht zur IK). Es ist nicht eindeutig, ob der Standard der Istanbul-Konvention nur Plätze einschließt, die nur Frauen (und ihren Kindern) zugänglich sind, oder auch solche, die auch von Männern in Anspruch genommen werden können. Die Empfehlungen der Istanbul-Konvention beziehen sich auf die Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.
- 4 Vor 2015 lag die Verantwortung zur Bereitstellung von Schutzunterkünften in Finnland bei den Gemeinden, eine vergleichbare rechtliche Verpflichtung gab es jedoch nicht.
- 5 Ein Krisenzentrum soll pro 200.000 Einwohnende zur Verfügung stehen (Erläuternder Bericht zur IK, Absatz 142). Wie auch den Empfehlungen zur Anzahl der Schutzunterkünfte liegt den Empfehlungen der Istanbul-Konvention die Empfehlung der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu Grunde. Angesichts der Festlegung dieser Kennzahl für Nothilfe- und Hilfszentren zusammengenommen, können keine differenzierten Aussagen zur flächendeckenden Ausgestaltung des Hilfesystems getroffen werden. So kann beispielsweise eine große Zahl von Hilfszentren zur Verfügung stehen, jedoch wenige forensische Untersuchungsmöglichkeiten.
- 6 Entsprechend nicht beim Vergleich mit den Anforderungen der IK berücksichtigt.

## Corona-Beitragsseite

**Auf unserer Homepage sammeln wir aus allen Themengebieten die Beiträge zum Thema Corona-Pandemie auf einer eigenen Themenseite. Hier haben Sie schnell Zugang zu den aktuellsten Beiträgen:**

**<https://www.rehm-verlag.de/aktuelle-beitraege-zu-corona/>**